

B e s c h r e i u n g

über

Die Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

zu

im Jahre 18 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichneter Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am

zu für Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Uebnahme des zu genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich cm unter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil , welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen ist
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in